

Zum Zinssatz bei der Ableitung des privilegierten Ertragswertes gem. § 2049 BGB und der Unternehmensbewertung

von Frank Rixen und Sebastian Krebs

Einführung

Mit dem Beschluss des Bundesgerichtshofes vom 13.04.2016 (BGH XII ZB 578/14) wurde die Methodik zur Berechnung des privilegierten Ertragswertes erheblich verändert. So sind im Rahmen der Ertragswertberechnung die Zinsen in der Gewinnrechnung zu belassen. Ein Abzug der betrieblichen Verbindlichkeiten erfolgt dann nicht mehr nominell, da es sonst zu einer Doppelberücksichtigung kommt.

Der Bundesgerichtshof hat in seinem Beschluss keine Aussagen getroffen, ob auch der regional unterschiedliche Kapitalisator angepasst werden muss. In der Bewertungspraxis werden weiterhin die „alten“ Kapitalisatoren angewendet.

Dieser Beitrag zeigt auf, dass die Ergebnisse der Ertragswertermittlung allein durch die geänderte Methodik teilweise erheblich abweichen und aus methodischer Sicht eine Anpassung der Kapitalisatoren beziehungsweise des Zinsansatzes erforderlich ist.

Auswirkungen des BGH-Beschlusses

Die Anwendung des privilegierten Ertragswertes gemäß § 2049 BGB ist im Wesentlichen auf zwei Anwendungsfälle beschränkt. Zum einen im Falle der Ermittlung des ehelichen Zugewinnes bei Ehescheidung und zum anderen bei der Übertragung eines landwirtschaftlichen Betriebes außerhalb der Nordwestdeutschen Höheordnung um den Abfindungsbetrag für die weichenden Erben zu bestimmen.

Die Anwendung des privilegierten Ertragswertes führt in der Regel (aber nicht immer!) zu geringen Ausgleichsansprüchen gegenüber dem abzufindenden Ehepartner bzw. weichenden Erben. Um das Privileg des niedrigeren Ertragswertes in Anspruch nehmen zu können sind bestimmte Voraussetzungen zu erfüllen. Auf diese wird in diesem Beitrag nicht näher eingegangen. Der Fokus der Betrachtung liegt hier auf dem Zinsansatz beziehungsweise auf dem Kapitalisator.

In der nachfolgenden Tabelle¹ ist der Rechengang zur Ermittlung des Ertragswertes abgebildet. In der zweiten Spalte der Tabelle ist die Berechnung des Ertragswertes bis zum BGH-Beschluss enthalten. Zum korrigierten Gewinn wurden die mittel- und langfristigen Zinsen hinzuaddiert. Nach Abzug des kalkulatorischen Lohnansatzes für die nicht entlohnten Familienarbeitskräfte wurde der modifizierte Reinertrag mit dem jeweils gültigen Kapitalisator (z.B. 18) multipliziert. Um zum Ergebnis zu gelangen wurden vom Ertragswert die mittel- und langfristigen Verbindlichkeiten nominell abgezogen.

¹ **Hinweis:** Bei den nachfolgenden Beispielrechnungen handelt es sich um fiktive Grundlagen. Die gewählten Ansätze sollen die Rechengänge veranschaulichen und können nicht auf andere Berechnungen übertragen werden.

In der dritten Spalte der Tabelle ist die neue Rechenweise nach dem BGH-Beschluss enthalten. Zum korrigierten Gewinn sind nun keine Zinsen mehr hinzuzuaddieren. Es erfolgt sofort der Abzug des kalkulatorischen Ansatzes für die nicht entlohten Familienarbeitskräfte. Der betriebswirtschaftlichen Nomenklatur folgend, sollte dieses Zwischenergebnis nicht mehr als (modifizierten) Reinertrag bezeichnet werden, sondern eher als korrigierter Gewinn abzüglich Lohnansatz. Nach der Kapitalisierung mit dem unverändert gebliebenen Faktor erhält man im Ergebnis den privilegierten Ertragswert.

Tabelle 1: Vergleich „alte“ und „neue“ Berechnungsweise

in €/ha	alte Berechnungsweise	neue Berechnungsweise
korrigierter Gewinn	325 €	325 €
Lohnansatz	-50 €	-50 €
zuzüglich Zinsen (3%, 2.500 €)	75 €	0 €
(mod.) Reinertrag	350 €	
Gewinn abzgl. Lohnansatz		275 €
Kapitalisator	18	18
Ertragswert	6.300 €	4.950 €
abzüglich Verbindlichkeiten	-2.500 €	0 €
Ertragswert nach Abzug Verbindlichkeiten	3.800 €	4.950 €

Die Berechnung zeigt, dass wie in diesem Beispiel, bei ansonsten gleichen Annahmen, die Ergebnisse erheblich voneinander abweichen. Liegt der durchschnittliche Zinssatz der betrieblichen Verbindlichkeiten unter dem Zinssatz des gesetzlich vorgegebenen Kapitalisators (Kapitalisator 18 = 5,56%), liegt der privilegierte Ertragswert nach der neuen Rechenweise teilweise erheblich über dem privilegierten Ertragswert nach der alten Rechenweise. Also gerade in Zeiten sehr niedriger Fremdkapitalzinsen sind die Unterschiede groß.

Der BGH hat die Berechnungsmethodik zur Ableitung des privilegierten Ertragswertes von einer Bruttomethode zu einer Nettomethode verändert. Im Ertragswert nach § 2049 kann es durchaus Wille der Rechtsprechung sein, dass in Phasen niedriger Zinsen der Ertragswert durch die Differenz zum Kapitalisierungszins steigt. Andersherum würde in Zeiten hoher Fremdkapitalzinsen (über dem Kapitalisierungszins) der Ertragswert sinken. Dies entspricht im Grundsatz dem Privilegierungsgedanken im BGB. Das Landgut (der Betrieb) soll durch die Abfindung weichender Familienangehöriger nicht über seine Ertragskraft hinaus belastet werden. Ein Teil der Ertragskraft entsteht dabei in Niedrigzinsphasen eben auch aus den Finanzkosten.

Der Ertragswert in der allgemeinen Unternehmensbewertung

Im landwirtschaftlichen, wie im außerlandwirtschaftlichen Bereich, sind auch in der allgemeinen Unternehmensbewertung die Ertragswertverfahren die wertbestimmenden Verfahren. Die allgemeine Betriebswirtschaftslehre kennt dabei eine Vielzahl von Methoden zur Ableitung des Unternehmenswertes. Überträgt man die Entscheidung des BGH vom April 2016 auf die Methodik der allgemeinen Unternehmensbewertung, so fordert der BGH die Umstellung von einer Bruttomethode zu einer Nettomethode.

Im Rahmen der Bruttomethoden wird zu Beginn der Ertragswert des gesamten Vermögens ermittelt und in einem zweiten Schritt durch Abzug der nominellen Verbindlichkeiten der Ertragswert des Eigenkapitals berechnet. Im Unterschied dazu ermitteln die Nettomethoden den Wert des Eigenkapitals unmittelbar, da die Zinsen für das Fremdkapital in der Gewinnrechnung verbleiben beziehungsweise bereits abgesetzt sind.

In der Wahl des anzuwendenden Verfahrens ist der Unternehmensbewerter frei. Je nach Bewertungsanlass, Datenlage und Art des Unternehmens, können sowohl Brutto- wie auch Nettomethoden zur Ableitung eines Unternehmenswertes zur Anwendung kommen. Soll beispielsweise zum Zwecke der Abfindung eines ausscheidenden Gesellschafters der Verkehrswert des Unternehmens bestimmt werden, könnten sowohl Brutto- wie auch Nettomethoden zum Ergebnis führen. Dem Grundsatz der allgemeinen Bewertungslehre folgend, dass es nur einen Verkehrswert geben kann, kann erwartet werden, dass die Bewertung in beiden Verfahrensgruppen zu ähnlichen Ergebnissen führen.

In der Bewertungspraxis kommt es bei der Anwendung des vorgenannten BGH-Beschlusses teilweise zu erheblichen Verwerfungen. Liegt, wie aktuell üblich, der Zinssatz des Fremdkapitals unter dem Zinssatz des Kapitalisator, wird bei der Anwendung der „neuen“ Rechenweise gegenüber der „alten“ Rechenweise teilweise ein erheblich höherer Ertragswert ausgewiesen.

Im Rahmen der Unternehmensbewertung außerhalb des privilegierten Ertragswertes nach § 2049 BGB, muss daher bei der Ableitung der Zinsansätze zur Kapitalisierung unterschieden werden, ob nach der Brutto- oder der Nettomethode zu bewerten ist. Der Zusammenhang ist in der Betriebswirtschaftslehre als Leverageeffekt bekannt. Der Leverageeffekt beschreibt die Hebelwirkung des Fremdkapitals auf das Eigenkapital. Bezogen auf die Thematik des anzusetzenden Zinssatzes im Vergleich der Netto- und der Bruttomethode ist zu schlussfolgern, dass der Kapitalisierungszins in der Nettomethode bei den aktuellen Zinskonstellationen höher anzusetzen ist, als in der Bruttomethode. Dies gilt umso mehr, je niedriger der Fremdkapitalzins ist und umso höher der Anteil des Fremdkapitals am Gesamtkapital ist.

Berechnungsbeispiele

Um die vorgenannten Zusammenhänge darzustellen, wurden in der nachfolgenden Tabelle sechs Szenarien abgebildet. Alle Varianten sind im Betriebsergebnis identisch. Sie unterscheiden sich lediglich in der Finanzstruktur und im Fremdkapitalzins.

Im Szenario I beträgt das Fremdkapital 2.500 €/ha und der Zinssatz des Fremdkapitals (3%) liegt unter dem Zinssatz des Kapitalisators (18 = 5,56%). Im Ergebnis kommt es zu dem bereits beschriebenen Unterschied zwischen der Brutto- und Netto-Methode.

Im Szenario II soll, abweichend vom ersten Szenario, der Fremdkapitalzinssatz identisch mit dem Kapitalisierungszinssatz sein. In diesem Falle kommt es zu keiner Differenz zwischen den Methoden, da eben keine unterschiedlichen Zinsbeträge in die Berechnung eingehen.

Auch im Szenario III sind keine Unterschiede zwischen den Methoden festzustellen, da in diesem Beispiel überhaupt kein Fremdkapital und somit auch keine Fremdkapitalzinsen berücksichtigt werden.

Das Szenario IV verdeutlicht die Hebelwirkung des Fremdkapitals. Bei steigendem Fremdkapitalanteil steigt auch die Differenz zwischen den Methoden. Der Ertragsanteil des Eigenkapitals lässt hier den Ertragswert in der Nettomethode deutlich steigen.

Im Szenario V und VI liegen nun die Zinsen des Fremdkapitals (6%) über den Zinsen des Kapitalisators (5,56%). In beiden Fällen kommt es zu negativen Differenzen zwischen den Bewertungsmethoden. Die Differenz steigt (Szenario VI) je höher der Anteil des Fremdkapitals am Eigenkapital ist.

Tabelle 2: Ermittlung des Ertragswertes auf der Grundlage der Brutto- und Nettomethoden

in €/ha				I.	II.	III.	IV.	V.	VI.
A			Fremdkapital	-2.500 €	-2.500 €	0 €	-6.000 €	-2.500 €	-6.000 €
B			Zinssatz Fremdkapital	3,00%	5,56%	3,00%	3,00%	6,00%	6,00%
C			Betriebsergebnis vor Zinsen	400 €	400 €	400 €	400 €	400 €	400 €
D			Lohnansatz	-50 €	-50 €	-50 €	-50 €	-50 €	-50 €
E	C+D		mod. Reinertrag	350 €	350 €	350 €	350 €	350 €	350 €
F			Fremdkapitalzinsen	-75 €	-139 €	0 €	-180 €	-150 €	-360 €
G	E+F		Gewinn abzgl. Lohnansatz	275 €	211 €	350 €	170 €	200 €	-10 €
H			Kapitalisator	18	18	18	18	18	18
I	ExH		Ertragswert Gesamtkapital	6.300 €	6.300 €	6.300 €	6.300 €	6.300 €	6.300 €
J		Brutto	Fremdkapital	-2.500 €	-2.500 €	0 €	-6.000 €	-2.500 €	-6.000 €
K	I-J		Ertragswert Eigenkapital	3.800 €	3.800 €	6.300 €	300 €	3.800 €	300 €
L	GxH	Netto	Ertragswert Eigenkapital	4.950 €	3.800 €	6.300 €	3.060 €	3.600 €	-180 €
M	L-K		Differenz	1.150 €	0 €	0 €	2.760 €	-200 €	-480 €

Die Ergebnisse der Tabelle zeigen noch einmal deutlich die unterschiedlichen Ergebnisse zwischen den beiden Bewertungsmethoden. Ausgehend von der beschriebenen Vorgehensweise bei der Ableitung von Unternehmenswerten außerhalb des privilegierten Ertragswertes gemäß § 2049 BGB stellt sich nun die Frage, inwieweit der Zinssatz bei dem Übergang von Brutto-Methode zur Netto-Methode hätte angepasst werden müssen, um ein ähnliches Ergebnis erreichen zu können.

In der nachfolgenden Tabelle wird dazu durch Rückrechnung der Zinssatz gesucht, der in der Netto-Methode zum Ergebnis der Brutto-Methode führt.

Tabelle 3: Berechnung der Zinsdifferenz

		in €/ha	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.
A		Fremdkapital	-2.500 €	-2.500 €	0 €	-6.000 €	-2.500 €	-6.000 €
B		Zinssatz Fremdkapital	3,00%	5,56%	3,00%	3,00%	6,00%	6,00%
C		Ertragswert Brutto	3.800 €	3.800 €	6.300 €	300 €	3.800 €	300 €
D		Gewinn abzgl. Lohnansatz	275 €	211 €	350 €	170 €	200 €	-10 €
E	C/D	Kapitalisator Netto	13,8182	18,0000	18,0000	1,7647	19,0000	-30,0000
F	1/E	korrigierter Nettozins	7,24%	5,56%	5,56%	56,67%	5,26%	-3,33%
G	Dx(1/F)	Ertragswert Netto	3.800 €	3.800 €	6.300 €	300 €	3.800 €	300 €
H		ursprünglicher Nettozins	5,56%	5,56%	5,56%	5,56%	5,56%	5,56%
I	F-H	Zinsdifferenz	1,68%	0,00%	0,00%	51,11%	-0,29%	-8,89%

Die Berechnungen zeigen, dass in den Szenarien in denen zum einen Fremdkapital zu berücksichtigen ist und zum andern der Fremdkapitalzinssatz vom Kapitalisierungszinssatz abweicht, Anpassungen des Zinssatzes erforderlich sind, um Ergebnisidentität zwischen Netto-Methode und Brutto-Methode zu erreichen.

Im Szenario I ist nur eine moderate Anpassung des Zinssatzes erforderlich, um das Ergebnis des Brutto-Verfahrens zu erreichen. In den Szenarien II und III sind keine Anpassungen notwendig, da zum einen Fremdkapitalzinssatz und Zinssatz des Kapitalisators identisch sind bzw. kein Fremdkapital vorhanden ist.

Je höher der Anteil des Fremdkapitals ist, umso extremer wirken sich die Veränderungen auf den korrigierten Nettozins aus. So beträgt der korrigierte Netto-Zins im Szenario IV rund 57%. Der Ertragsanteil des (überwiegenden) Fremdkapitals wirkt sich vollständig zu Gunsten des (geringen) Eigenkapitals aus. Die Verzinsung des Eigenkapitals ist in diesem Fall enorm (siehe Leverage-Effekt).

Steigt, wie im Szenario V, der Fremdkapitalzinssatz über den Zinssatz des Kapitalisators, so ist der Nettozinssatz nach unten zu korrigieren. Im Falle eines negativen Gewinnes abzüglich des Lohnansatzes, wie im Szenario VI, können sich theoretisch auch negative Zinssätze ergeben. Die Anwendung der Ertragswertverfahren erfordert in der Bewertungspraxis natürlich Unternehmen mit positiver Ertrags- und Gewinnerwartung. Bei nachhaltig negativen Ertrags- und Gewinnerwartungen wären eher sachwertorientierte Zerschlagungswerte (Liquidationswert) anzusetzen.

Fazit

Die vorstehenden Berechnungen haben gezeigt, dass durch den BGH-Beschluss vom April 2016 die Methodik und damit die Ergebnisse der Ableitung des privilegierten Ertragswertes gemäß § 2049 BGB erheblich verändert worden sind. Der BGH hat von den Sachverständigen die Abkehr von Brutto-Methode und die Anwendung einer Netto-Methode gefordert. Je nach Anteil des Fremdkapitals und Höhe des Fremdkapitalzinssatzes kommt es durch diese Änderung zu teilweise erheblichen Ergebnisunterschieden.

Bei aktuell niedrigen Fremdkapitalzinssätzen steigen die privilegierten Ertragswerte der landwirtschaftlichen Betriebe zum Teil sehr deutlich an. Die Vorschrift des § 2049 BGB in Verbindung mit § 1376 Abs. 4 BGB soll im Scheidungs- und Erbfall die schützenswerten landwirtschaftlichen Betriebe vor einer Zerschlagung schützen.

Es soll den Betrieben möglich sein, aus eigener Kraft die an die abziehenden Ehepartner oder weichenden Erben auszahlenden Beträge zu leisten, ohne Vermögen veräußern zu müssen.

Sehr große Ergebnisunterschiede zwischen Brutto-Methode und Netto-Methode ergeben sich aktuell bei Betrieben mit hoher Fremdkapitalbelastung (siehe Szenario IV). Auf diese Betriebe kommen im Scheidungs- und Erbfall im Zweifel sehr hohe Ausgleichsforderungen zu, die aber auf Grund der bereits bestehenden hohen Fremdkapitalbelastung und der damit verbundenen geringen Eigenkapitalausstattung nicht immer aus eigener Kraft geleistet werden können. Die Liquidierung von betriebsnotwendigen Vermögen bis hin zur Zerschlagung des Betriebes kann eine Konsequenz daraus sein. Der eigentliche Sinn des § 2049 BGB wäre in einem solchen Fall nicht mehr erfüllt.

Die Verfasser dieses Beitrages wollen auf diese Fragen und Probleme aufmerksam machen. Lösungen für das Problem gibt es aus unserer Sicht noch nicht. Ein BGH-Beschluss wiegt schwer und kann von den Sachverständigen nicht einfach umgangen werden. Das bedeutet, dass die weitere Anwendung der Brutto-Methode in der Regel nicht mehr akzeptiert wird. Die Veränderung der gesetzlich vorgegebenen Kapitalisatoren ist jedoch auch nicht ohne weiteres möglich.

Dieser Beitrag soll dazu dienen, eine Diskussion über das Thema allgemein und über mögliche Lösungen anzustoßen. Gerne als Antwort in dieser Zeitschrift.

Die Verfasser dieses Beitrages sind als öffentliche bestellte und vereidigte Sachverständige tätig und Mitglied des „*GutachterRing*“.

Frank Rixen
Parkweg 3
18190 Groß Lüsewitz
Rixen@GutachterRing.de

Sebastian Krebs
Hilprechtshausen 13
37581 Bad Gandersheim
Krebs@GutachterRing.de
